

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.05.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Aroma für Verdampferflüssigkeit

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Barehead E-Liquids UG Nimrodstraße 10 90441 Nürnberg Deutschland

Tel.: +49 (0) 911 95321238

eMail: info@bareheadeliquids.com Web: www.bareheadeliquids.com

sachkundige Person, die für das Island Fog GmbH Sicherheitsdatenblatt zuständig ist Kriegshaberstr. 36

86156 Augsburg Deutschland

Ronny Künniger / +49(0)82144400988 / info@is-

landfog-liquids.com

1.4 Notrufnummer

Information (Firma): Mo-Fr 09:00 bis 17:00 +49 (0) 911 95321238

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort nicht erforderlich- Piktogramme nicht erforderlich

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält Furaneol, Cinnamomum cassia, ext., Citral, Lemon, ext.. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Deutschland: de Seite: 1 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.05.2019

2.2.1.8 Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

2.2.1.8

.1

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält Furaneol, Cinnamomum cassia, ext., Citral, Lemon, ext.. Kann allergische Reaktionen hervor-

rufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

- Enthält Furaneol, Cinnamomum cassia, ext., Citral, Lemon, ext.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Propylenglycol	CAS-Nr. 57-55-6	75 – < 90		
	EG-Nr. 200-338-0			
	REACH RegNr. 01-2119456809-23- xxxx			
Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5	3-<5	Flam. Liq. 2 / H225	<u> </u>
	EG-Nr. 200-578-6			\
	Index-Nr. 603-002-00-5			
	REACH RegNr. 01-2119457610-43- xxxx			
Malic acid	CAS-Nr. 6915-15-7	3-<5	Acute Tox. 4 / H332	<u>(!)</u>
	EG-Nr. 230-022-8			~
	REACH RegNr. 01-2119906954-31- xxxx			

Deutschland: de Seite: 2 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 23.05.2019

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Ethylacetat	CAS-Nr. 141-78-6 EG-Nr. 205-500-4 REACH RegNr. 01-2119475103-46- xxxx	1-<2	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	
Allyl hexanoate	CAS-Nr. 123-68-2 EG-Nr. 204-642-4 REACH RegNr. 01-2119983573-26- xxxx	0,5 - < 1	Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 3 / H311 Acute Tox. 3 / H331 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 3 / H412	₹
Lemon, ext.	CAS-Nr. 8008-56-8 68917-33-9 84929-31-7 EG-Nr. 284-515-8 REACH RegNr. 01-2119495512-35- xxxx	0,5 - < 1	Flam. Liq. 3 / H226 Skin Irrit. 2 / H315 Skin Sens. 1 / H317 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 2 / H411	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

Deutschland: de Seite: 3 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.05.2019

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Deutschland: de Seite: 4 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.05.2019

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden tifi- ka- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quel- le
DE	Ethylacetat	141-78-6	AGW	200	730	400	1.460				TRGS 900
DE	Ethylacetat	141-78-6	MAK	200	750	400	1.500				DFG
DE	Ethanol	64-17-5	AGW	200	380	800	1.520				TRGS 900
EU	Ethylacetat	141-78-6	IO- ELV	200	734	400	1.468				2017/ 164/ EU

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

			<u> </u>			
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Ethanol	64-17-5	DNEL	950 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethanol	64-17-5	DNEL	343 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Deutschland: de Seite: 5 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 23.05.2019

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

rterevarite Brizz v						
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Malic acid	6915-15-7	DNEL	36,6 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Malic acid	6915-15-7	DNEL	5,2 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethylacetat	141-78-6	DNEL	734 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethylacetat	141-78-6	DNEL	1.468 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen
Ethylacetat	141-78-6	DNEL	734 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen
Ethylacetat	141-78-6	DNEL	1.468 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen
Ethylacetat	141-78-6	DNEL	63 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Allyl hexanoate	123-68-2	DNEL	15 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Allyl hexanoate	123-68-2	DNEL	4,3 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Lemon, ext.	8008-56-8 68917-33-9 84929-31-7	DNEL	23,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Lemon, ext.	8008-56-8 68917-33-9 84929-31-7	DNEL	6,67 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	260 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	26 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	20.000 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	572 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	57,2 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)
Propylenglycol	57-55-6	PNEC	50 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)

Deutschland: de Seite: 6 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 23.05.2019

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,24 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,024 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	650 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	1,15 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,115 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,148 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
Allyl hexanoate	123-68-2	PNEC	0,117 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Allyl hexanoate	123-68-2	PNEC	0,012 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Allyl hexanoate	123-68-2	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Allyl hexanoate	123-68-2	PNEC	4,46 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Allyl hexanoate	123-68-2	PNEC	0,446 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)
Allyl hexanoate	123-68-2	PNEC	0,825 ^{µg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
Lemon, ext.	8008-56-8 68917-33-9 84929-31-7	PNEC	5,4 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Lemon, ext.	8008-56-8 68917-33-9 84929-31-7	PNEC	0,54 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Lemon, ext.	8008-56-8 68917-33-9 84929-31-7	PNEC	2,1 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Lemon, ext.	8008-56-8 68917-33-9 84929-31-7	PNEC	1,3 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Lemon, ext.	8008-56-8 68917-33-9 84929-31-7	PNEC	0,13 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)
Lemon, ext.	8008-56-8 68917-33-9 84929-31-7	PNEC	0,29 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung.

Deutschland: de Seite: 7 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 23.05.2019

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	bernstein, bräunlich
Geruch	charakteristisch

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	nicht bestimmt
Dampfdichte	keine Information verfügbar

Deutschland: de Seite: 8 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 23.05.2019

Relative Dichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt	87,68 %
Festkörpergehalt	4,72 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Deutschland: de Seite: 9 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.05.2019

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Malic acid	6915-15-7	inhalativ: Staub/Nebel	1,306 ^{mg} / _l /4h
Allyl hexanoate	123-68-2	oral	100 ^{mg} / _{kg}
Allyl hexanoate	123-68-2	dermal	820 ^{mg} / _{kg}
Allyl hexanoate	123-68-2	inhalativ: Dampf	3 ^{mg} / _I /4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Furaneol, Cinnamomum cassia, ext., Citral, Lemon, ext.. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Deutschland: de Seite: 10 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.05.2019

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 3, stark wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3	Transportgefahrenklassen	nicht zugeordnet
14.4	Verpackungsgruppe	nicht zugeordnet
14.5	Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut- vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Deutschland: de Seite: 11 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.05.2019

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Unterliegt nicht den Vorschriften des RID.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Identifikatornummer 9006

Offizielle Benennung für die Beförderung UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLUSSIG, N.A.G.

Klasse 9
Anzahl der Kegel/blauen Lichter 0

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Ethanol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Ethanol	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40
Ethylacetat	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Ethylacetat	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40
Malic acid	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Lemon, ext.	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Lemon, ext.	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40
Allyl hexanoate	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3

Legende

Deutschland: de Seite: 12 / 17

Dürfen nicht verwendet werden

⁻ in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslam-



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 23.05.2019

Legende

pen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

R40

- 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben
- 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
- "Nur für gewerbliche Anwender".
 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführ-
- 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführ ten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

VOC-Gehalt	87,85 %	
Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)		
VOC-Gehalt	87,35 %	

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Deutschland: de Seite: 13 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 23.05.2019

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

10 (brennbare Flüssigkeiten)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
2017/164/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission	
Acute Tox.	ox. Akute Toxizität	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati- on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)	
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	

Deutschland: de Seite: 14 / 17

³⁾ der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Datum der Erstellung: 23.05.2019

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen **Aquatic Chronic** Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität) Asp. Tox. Aspirationsgefahr ATE Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität) CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number) CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund-DFG heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR **DNEL** Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-FG-Nr Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) **FINECS** European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) **ELINCS** European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) Eye Dam. Schwer augenschädigend Eye Irrit. Augenreizend Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes Sy-GHS stem zur Éinstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben **IATA** International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) **ICAO** International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) **IMDG** International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code **IOELV** Arbeitsplatz-Richtgrenzwert K7W Kurzzeitwert LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland **MARPOL** Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant") Mow Momentanwert NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch **PNEC** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) Parts per million (Teile pro Million) ppm Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulas-**REACH** sung und Beschränkung chemischer Stoffe)

Deutschland: de Seite: 15 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Datum der Erstellung: 23.05.2019

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung RID für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) Skin Corr. Hautätzend Skin Irrit. Hautreizend Skin Sens. Sensibilisierung der Haut SMW Schichtmittelwert STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) **SVHC** Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) **TRGS** Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland) **TRGS 900** Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Deutschland: de Seite: 16 / 17



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

BAREHEAD - BRHD - WALLOW

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 23.05.2019

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 17 / 17